

Beschluss:

1. Den Äußerungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter der diesbezüglichen Anlage 4 entsprochen werden.
2. Den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut geäußert haben, kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter der diesbezüglichen Anlage 5 entsprochen werden.
3. Der Äußerung außerhalb der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter der diesbezüglichen Anlage 6 entsprochen werden.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2164 für den Bereich Eversbuschstraße (östlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Otto-Warburg-Straße (nördlich) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle